

Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Neumünster
(Parkgebührenverordnung)
vom ~~22.02.2021~~ . .2025

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 2507)~~ Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Ratsversammlung verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für das Parken beträgt die Gebühr
1. 0,250 Euro bei einer Parkhöchstdauer von 30 Minuten für folgende öffentliche Parkplätze und Straßen:
 - a) Parkplatz Bahnhof, Landesbehördenhaus
 - b) Holstenstraße
 - c) Kieler Straße zwischen Johannisstraße und Anscharstraße
 - d) Konrad-Adenauer-Platz.
 2. 0,250 Euro je angefangenen 30 Minuten bei einer Parkhöchstdauer von 4 Stunden für folgende öffentliche Parkplätze und Straßen:
 - a) Parkplatz hinter der Alten Post / Am Klostergraben
 - b) Parkplatz Christian-Friedrich-Peter Platz
 - c) Parkplatz Rathaushof
 - d) Parkplatz Rudolf-Weißmann-Straße (östlicher Teil)
 - e) Parkplatz Waschpohl
 - f) Kaiserstraße
 - g) Kleinflecken.
 3. 0,230 Euro je angefangener 6 Minuten bei einer Parkhöchstdauer von 30 Minuten für folgende öffentliche Parkplätze und Straßen:
 - a) ~~Östlicher~~Beide Seitenstreifen des Großflecken zwischen dem südlichen und nördlichen Kreisel
 - b) Beide Seitenstreifen des Kuhberg zwischen Kieler Straße und Gänsemarkt.
- (2) Für nicht genutzte Parkzeiten werden keine Gebühren erstattet.
- (3) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z. B. Handyparksysteme ~~u. a.~~) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ~~mit dem am~~ Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vom ~~22.02.2021~~~~08.12.2010~~ außer Kraft.

Neumünster, den ~~22.02.2021~~ . . 2025

~~Dr. Olaf Taurus~~ Tobias Bergmann
Oberbürgermeister